

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und dem

Mädchenhaus Bremen e.V., Rembertistraße 32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 78 b SGB VIII

geschlossen.

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII für das Mädchenhaus Bremen e.V. (Einrichtungsträger) auf der Grundlage der beiliegenden Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) und Anlage 2 (Berechnungsbogen).

2. Leistung/Zielgruppenschwerpunkt

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die Leistungsmerkmale im Sinne des § 78 c Absatz 1 SGB VIII sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

Der Einrichtungsträger hat den Schwerpunkt in der Betreuung anspruchsberechtigter Jugendlicher weiblichen Geschlechts.

3. Entgelt

2015

Ab dem 01. Januar ~~2014~~ beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen bzw. die Höhe der Fachleistungsstunde

€ 57,09 (pro Stunde).

Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 Leistungsangebotstyp Nr. 14 und dem beigefügten Berechnungsschema Anlage 2 zu entnehmen.

Mit den Stundensätzen sind alle direkten und indirekten Zeiten (Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Teilnahme an Fallkonferenzen, Fortbildung, Dienstbesprechungen, Dokumentation etc.) und die Zeiten für Abwesenheit infolge von Urlaub/Krankheit refinanziert.

Die Fachleistungsstunde ist in der o.g. Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt am Jugendlichen arbeiten kann und darüber hinaus noch die maßnahmebezogenen indirekten Zeiten für Fahrten, Vor- und Nachbereitung sowie Dienstbesprechung, Koordination, Dokumentation abschließend refinanziert sind.

Die Stundensätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 und den in der Anlage zum Vertrag festgelegten Regelungen zur Vorlage des Qualitätsentwicklungsberichts, vereinbaren die Vertragspartner, dass dieser dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmalig zum 31. März 2009 zugeht. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen bzw. ggf. selbst solch ein Raster gemeinsam zu entwickeln und anzuwenden.



Produktions-
Nr. 12345
12.12.2023

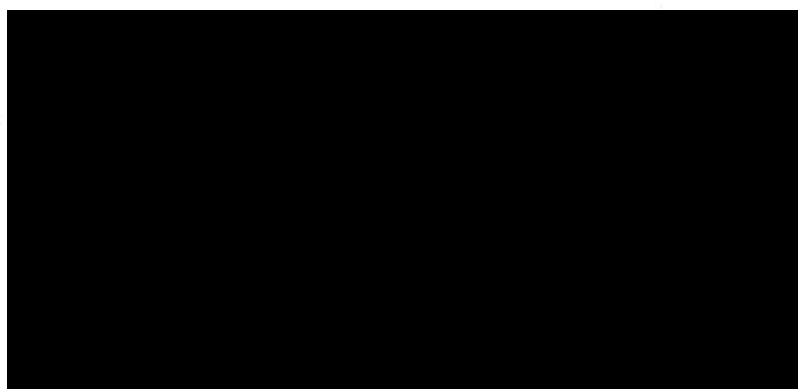
5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung beginnt am 01. Januar 2015 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

Bremen, 18. November 2015

Die Senatorin für Soziales, Jugend
Frauen, Integration und Sport



Anlagen

Kostenkalkulation

Leistungsbeschreibung

Handwritten text, possibly a signature or name, located in the upper left quadrant of the page.

Leistungsangebotstyp Nr. 14	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) (ambulant)
1. Art des Angebots	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung richtet sich an Jugendliche und im Einzelfall an junge Volljährige, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen. Sie findet in eigenem Wohnraum oder an sonstigen Aufenthaltsorten ggf. mobil, aufsuchend, niedrigschwellig (z.B. Bahnhof, Straße, Nachbarschaft) statt.
2. Rechtsgrundlage	§ 35 SGB VIII, § 41 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Erlernen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des Jungen Menschen. • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Integration in Schul- und Ausbildungsgänge • Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • (Wieder-) Aufbau und Normalisierung der Beziehung zum Elternhaus • ggf. Rückführung ins Elternhaus • Verselbstständigung
4. Personenkreis	<p>Jugendliche ab 15 Jahren, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation –unter Zugrundelegung ihrer Biographie– besonderen Schwierigkeiten und erheblichen Belastungen unterliegen, die durch andere Angebote der Jugendhilfe nicht erreicht werden können bzw. sich nicht erreichen lassen und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation besonders gefährdet sind. Charakteristisch für diese Lebenslagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Häufige Beziehungsabbrüche mit Folgewirkungen (Beziehungsstörung und –verweigerung) • Gewalterfahrungen • Kontakte zum Drogen- Prostituierten- und Trebe-/ Nichtsesshaftenmilieu • Obdachlosigkeit und Delinquenz • Sexueller Missbrauch • Scheitern in unterschiedlichen Leistungssegmenten der Erziehungshilfe <p>Das Verhalten dieser Jungen Menschen ist stark geprägt u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Misstrauen, • Verletzungen, psychosoziale und gesundheitliche Verelendungen, • Beziehungsverweigerung, • mangelndes Selbstvertrauen • Selbst- und Fremdgefährdung <p>Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>

5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung.
- Unterkunft und Raumkonzept	Die Jungen Menschen leben in der Regel in eigenem Wohnraum, der –soweit erforderlich- im Rahmen der Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB VIII analog der Regelungen des SGB XII finanziert wird. Zum Leistungsangebot gehört es, dass in Einzelfällen durch die Einrichtung eine Notwohnung vorgehalten wird.
- Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes. Die jungen Menschen verpflegen sich selber. Soweit erforderlich wird der Lebensunterhalt der jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII analog der Regelungen des SGB XII sichergestellt.
- Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Die Betreuung der Jungen Menschen erfolgt durch regelmäßiges aktives Aufsuchen in der eigenen Wohnung oder an anderen Plätzen. Sie ist gekennzeichnet von (therapeutischen) Beratungsgesprächen, gemeinsamen Unternehmungen und ggf. erlebnispädagogischen Elementen.</p> <p><i>Die Betreuung erfolgt auch außerhalb der regulären Arbeitszeit bis abends 22.00 Uhr.</i></p> <p>Durch die intensive sozialpädagogische Betreuung und Begleitung soll erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der Isolation und Ausgrenzung, • Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten (wie z. B. Anmietung und Einrichtung einer Wohnung, Haushaltsführung, Umgang mit Geld), • Strukturierung des Alltags, • Klärung und Entwicklung der persönlichen, schulischen und beruflichen Perspektiven und Vereinbarung von Umsetzungsschritten, • Entwicklung sozialer Kompetenzen und tragfähiger Beziehungen, • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten den Zugang zu den sozialstabilisierenden Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen, • Hilfe bei der Haushaltsführung und der Einteilung und sinnvollen Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel mit dem Ziel der eigenverantwortlichen Verwaltung, • Hilfe bei der Herstellung von Kontakten zu Behörden, mit dem Ziel, Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln sowie • Hilfe bei der sinnvollen Gestaltung der Freizeit ggf. unter Einbeziehung erlebnispädagogischer Elemente. <p>- Erreichbarkeit im Einzelfall</p> <p>Unter Berücksichtigung des besonderen Personenkreises mit nicht auszuschließender krisenhafter Entwicklungen und konkreter Gefährdungssituationen (Eigen- und Fremdgefährdung) stellt der Träger im Einzelfall eine Erreichbarkeit außerhalb der im Hilfeplan zwischen Casemanagement, Einrichtung und Jungen Menschen festgelegten Betreuungszeiten durch eine Rufbereitschaft sicher. Die Notwendigkeit für den Einsatz der Erreichbarkeit im besonderen Einzelfall und der konkrete Zeitrahmen sind im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 5 dritter Spiegelstrich durch das Casemanagement festzulegen und mit der Einrichtung verbindlich zu vereinbaren sowie im Einzelfall zu finanzieren.</p>

6. Personelle Ausstattung	Die Betreuung erfolgt durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialpädagogische Fachkräfte) mit mehrjähriger Berufserfahrung und ggf. mit Zusatzausbildung (systemische Familienberatung). Wegen der sich ergebenden hohen Anforderungen in der Betreuung ist begleitend Fachberatung für die Mitarbeiter/-innen erforderlich. Die Arbeit in diesem Feld setzt die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten voraus.
7. Umfang der Leistung	Die intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen: <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbstständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten) Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden. Die Länge der einzelnen Phasen und der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) bemisst sich nach der Anzahl der Stunden, die für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt worden sind. Diese liegen in der Regel im Korridor von 10 bis 15 WoStd. Der nicht zu überschreitende Höchstwert beträgt 19,25 WoStd.
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld bis zu 25 € pro Monat pro junger Mensch (zum Besuch von Veranstaltungen, zur Teilnahme am Schwimmen, zum Kinobesuch u.a.) sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. Notwohnung).
10. Qualitätsentwicklung	Qualitätssicherung - und -entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen. Strukturqualität: <ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption • Qualifikation des Personals • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • Methoden/Fachliche Vernetzung Prozessqualität: Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden. z.B. für: <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsanfrage und Aufnahmeverfahren • Umsetzung des Hilfeplans • Entwicklung eines Förderplans • Schulintegration am neuen Ort • Integration in den neuen Stadtteil • Zusammenarbeit mit Eltern • Rückführung • Verselbständigung • Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jungen Menschen bezogen auf den Prozess)

<p>Fortsetzung 10. Qualitätsentwicklung</p>	<p>Fortsetzung Prozessqualität: Ergebnisqualität: Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme die am Beginn einer Hilfe standen insbesondere im Hinblick auf die Aufarbeitung persönlicher Defizite der jungen Menschen und deren soziale, schulische und berufliche Leistungen <i>z.B. in den Feldern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stand der sozialen Integration • Verselbständigung <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und - Fremdbewertung erfolgen; z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung - Betroffene (hier im Sinne einer altersentsprechenden Nutzerbewertung unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jungen Menschen) - Eltern - AfSD <p>ggf. Lehrer</p>
<p>11. Leistungsentgelt</p>	<p>Die Finanzierung erfolgt über einen Stundensatz. Mit dem Stundensatz werden alle direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Supervision sowie Fahrtzeiten etc.), die Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung), der Dienst zu ungünstigen Zeiten bis 22.00 Uhr und die anteiligen Sach- und Regiekosten sowie die investiven Kosten abschließend finanziert.</p> <p>Im Leistungsentgelt sind nicht enthalten und damit im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, - die Kosten der Unterkunft und deren Ausstattung, - Ferienmaßnahmen, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtägige Klassenfahrten, - Erstbekleidung, soweit erforderlich. - Rufbereitschaft im Einzelfall